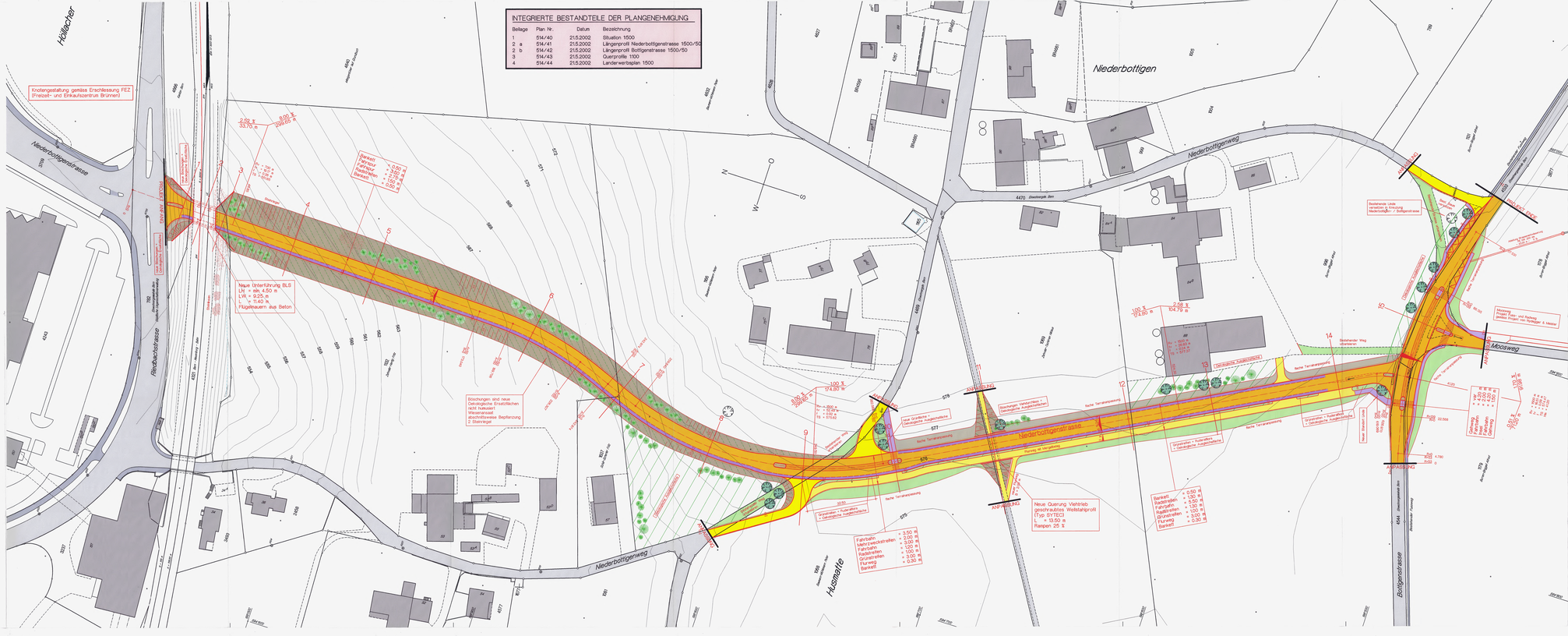
Legende
orange Projekt Neubau Fahrbahn
gelb Projekt Neubau Anpassungen Fahrbahnen Nebenstrassen
hellgelb Projekt Neubau Zufahrten und Flurwege
violett Projekt Neubau Gehwege
dunkelviolett Projekt Neubau Radstreifen
braun Projekt Einschnittböschungen
hellbraun Projekt Abtrag flache Terrainanpassungen
hellgrün Projekt Bankette, Inseln, Urbarisierungen und flache Terrainanpassung
Projekt Pflästerungen
rot Projekt Kunstbauten
hellgrau Bestehende Strassen beibehalten
grau Bestehende Rad- und Gehwege beibehalten
rot Projektierte Strassenentwässerungsleitung inkl. Nebenanlage (Dienstbarkeit, Eigentum und Unterhalt gemäss separater Vereinbarung)
Projekt Baum
Projekt Hecken
Bestehender Baum
Projekt Kandelaber
Projekt Ökologische Ausgleichsflächen
Projekt Ökologische Ersatzflächen
Projekt Steinriegel
Projekt Steinlinsen
INTEGRIERTE BESTANDTEILE DER PLANGENEHMIGUNG
Beilage Plan Nr. Datum Bezeichnung
1 514/40 215.2002 Situation 1500
2 a 514/41 215.2002 Längenprofil Niederbottigenstrasse 1500/50
2 b 514/42 215.2002 Längenprofil Bottigenstrasse 1500/50
3 514/43 215.2002 Querprofile 1100
4 514/44 215.2002 Landerwerbsplan 1500
Knotengestaltung gemäss Erschliessung FEZ (Freizeit- und Einkaufszentrum Brünnen)
Neue Unterführung BLS LH = min. 4.50 m LW = 9.25 m L = 11.40 m Flügelmauern aus Beton
Böschungen sind neue Ökologische Ersatzflächen nicht haltsame Wiesenansaat abschnittsweise Bepflanzung 2 Steinriegel
Neue Querung Viehtrieb geschrautztes Wellblechprofil (Typ SYTEC) L = 13.50 m Rampen 25 %
Niederbottigenstrasse
Niederbottigenweg
Riedbachstrasse
Bottigenstrasse
Moosweg
Husmatte
Hölleacher
Niederbottigen
Fahrbahn + 3.50 m
Mehrzweckstreifen + 3.00 m
Fahrbahn + 3.50 m
Radstreifen + 1.50 m
Grünstreifen + 1.00 m
Flurweg + 3.00 m
Bankett + 0.30 m
Bankett + 0.50 m
Radstreifen + 1.50 m
Fahrbahn + 3.50 m
Radstreifen + 1.50 m
Grünstreifen + 1.00 m
Flurweg + 3.00 m
Bankett + 0.30 m
Fahrbahn + 3.50 m
Mehrzweckstreifen + 3.00 m
Fahrbahn + 3.50 m
Radstreifen + 1.50 m
Grünstreifen + 1.00 m
Flurweg + 3.00 m
Bankett + 0.30 m
Bankett + 0.50 m
Radstreifen + 1.50 m
Fahrbahn + 3.50 m
Radstreifen + 1.50 m
Grünstreifen + 1.00 m
Flurweg + 3.00 m
Bankett + 0.30 m
Mauerweg Privat Fuss- und Radweg Zweites Projekt Teil Tiefbauamt & Meister
Bestehende Linde Neupflanzung Ersatzlinde Bottigenstrasse
Bestehender Weg Gemeindestrasse
Bestehender Weg Gemeindestrasse
Neue Wasserleitung
Neue Strassenbeleuchtung
Neue Terrainangleichung
Neue Grasfläche Gemeindestrasse Ausgleichsfläche
Strassenbaum + Kugelleuchte + Gemeindestrasse Ausgleichsfläche
Strassenbaum + Kugelleuchte + Gemeindestrasse Ausgleichsfläche
Strassenbaum + Kugelleuchte + Gemeindestrasse Ausgleichsfläche
Böschungen, markantes Gelände Ausgleichsfläche
Böschungen, markantes Gelände Ausgleichsfläche

Hingegen hat die Gesuchstellerin gestützt auf Art. 48 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01), auf Art. 18 der kt. Gebührenverordnung (GebV; BSG 154.21) und auf Art. 52 des Bewilligungsdekretes vom 22.3.1994 (BewD; BSG 725.1) die Kosten für die Prüfung der Umweltverträglichkeit und des Baubewilligungsverfahrens zu übernehmen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

-UVP:		
Bericht Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft	Fr.	380.--
- Bericht Amt für Umweltschutz und Lebensmittelkontrolle der Stadt Bern	Fr.	3'230.--
- Bericht ANAT, Naturschutzinspektorat	Fr.	327.--
- Bericht LANA, Bodenschutzfachstelle (Fr. 135.—und Fr. 270.--)	Fr.	405.--
- Bericht TBA Oberingenieurkreis II	Fr.	360.--
- Bericht Koordinationsstelle für Umweltschutz	Fr.	3'444.--
- Bericht KIGA	Fr.	1'140.--
Zwischentotal	Fr.	9'286.--
Verfahrenskosten des AGR	Fr.	240.-
für Prüfung, Behandlung der Baubewilligung gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (GebV; BSG 154.21)		
Auslagen des AGR (Kopieren, Porti)	Fr.	25.-
Zwischentotal ausmachend	Fr.	265.-
Gesamtgebühren	Fr-	9'551.--

Die Gebühren werden nach Eintreten der Rechtskraft dieser Verfügung vom Amt für Gemeinden und Raumordnung bei der Gesuchstellerin erhoben und an die verschiedenen Fachstellen weitergeleitet.

C. Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die vom Stadtrat der Stadt Bern am 15. Mai 2003 beschlossene Ueberbauungsordnung Verkehrsanierung Niederbottigen (Strassenplan Situation 1:500) wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt** (Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG). Der Gesamtentscheid umfasst:

   1.1 Die Baubewilligung für den Strassenneubau gemäss den eingereichten Projektplänen vom 21.5.2002 mit den entsprechenden Auflagen und Bedingungen gemäss Ziff. 2.

   1.2 die Gewässerschutzbewilligung gemäss Amtsbericht des Tiefbauamtes der Stadt Bern vom 13.2.2004. Bedingungen und Auflagen:

- Das Strassenabwasser wird über die bestehende öffentliche Strassenentwässerung in der Niederbottigenstrasse abgeleitet. Der Anschluss erfolgt an die städtische Leitung beim Kontrollschacht Nr. 433415. Der hydraulische Nachweis wurde erbracht.

- Die direkte Ableitung von Regenwasser ist gemäss Wegleitung BUWAL ("Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen", Ausgabe 2002) zulässig.

- Der Bau von öffentlichen Strassenentwässerungen hat gemäss Normalien des Tiefbauamtes der Stadt Bern zu erfolgen.

- Für eine Entwässerung von Baustellen mit Ableitung und Anschluss an das private oder öffentliche Kanalnetz ist ein Gesuch einzureichen.

- Für die Ausführung der öffentlichen Abwasseranlagen ist frühzeitig (min. 3 Wochen) dem Tiefbauinspektorat ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Ausführungsbewilligung begonnen werden.

- Für die Projektierung und Ausführung der Grundstückentwässerung sind die folgenden Unterlagen massgebend:
Merkblatt "Ausführungsgesuch"
Formular "Ausführungsgesuch für private Abwasseranlagen"

2. Die Bedingungen und Auflagen gemäss Gesamtbeurteilung zur UVP sind integrierender Bestandteil dieser Verfügung:

Allgemein:

- Die Auflagen und Bedingungen sowie die in den Stellungnahmen der Fachstellen aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien etc. sind in die Submissionsunterlagen zu integrieren.

- Die Überwachung der fachgerechten Realisierung aller Massnahmen (inkl. Bereich Boden) ist mit Hilfe einer Umweltbaubegleitung (UBB) sicherzustellen. Eine Koordination mit andern im Raum Brünnen tätigen UBBs ist sicherzustellen.

- Spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse ist auf Kosten der Strasseninhaberin eine Erfolgskontrolle durchzuführen, die alle Umweltbereiche umfasst. 6 Monate nach der Inbetriebnahme ist der Vollzugsbehörde ein Konzept über Umfang und Inhalt der Erfolgskontrolle sowie über weitergehende verkehrliche Massnahmen vorzulegen. Die Vollzugsbehörde beurteilt das Konzept in Zusammenarbeit mit dem AfUL und der KUS. Es ist eine Koordination mit weiteren Projekten im Raum Brünnen anzustreben. Entsprechende weitergehende Massnahmen aufgrund der Resultate der Erfolgskontrolle bleiben vorbehalten.

Lärm/Luft/Erschütterungen

Betriebsphase:

- Weist die Erfolgskontrolle nach der Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse darauf hin, dass Grenzwerte überschritten sind, sind zusätzliche betriebliche oder bauliche Massnahmen vorzunehmen. Werden die Grenzwerte der Luftreinhaltung überschritten, kommen nur betriebliche Massnahmen in Betracht (z.B. Reduktion des Schwerverkehrsanteils, Verkehrsreduktion, Geschwindigkeitsreduktion).

- Sofern das Signalisationskonzept nicht umgesetzt werden kann, bleiben zusätzliche flankierende Massnahmen vorbehalten.

- Müssen aufgrund der Erfolgskontrolle weitergehende Massnahmen an der Umfahrungsstrasse vorgenommen werden, bleiben zusätzliche flankierende Massnahmen zum Schutz der Wohngebiete Bümpliz / Bethlehem vor zusätzlichen Immissionen vorbehalten (z.B. infolge Mehrverkehr über die Brünnenstrasse).

- Zeigt sich bereits im Bewilligungsverfahren des WESTside oder eines andern dazugehörenden flankierenden Projektes, dass zusätzliche Massnahmen notwendig werden, ist spätestens bis zur der Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse der Vollzugsbehörde von der Strasseneigentümerin der Nachweis einzureichen, mit welchen Massnahmen diese Bedingung eingehalten wird.

Bauphase:
- Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Vollzugsbehörde ein Konzept der Bauphase einzureichen das aufzeigt, mit welchen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung
  - die Grundsätze und die Anforderungen gemäss Ziffer 88 im Anhang2 der Luftreinhalteverordnung (LRV)
  - der Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen",
  - der Vollzugshilfe "Luftreinhaltung bei Bautransporten",
  - der Richtlinien und Reglemente zur Beschränkung des Baulärms und
  - betreffend den Staubemissionen die Bestimmungen von Ziffer 43 im Anhang 1 der LRV berücksichtigt werden.

- Maschinen mit mehr als 37 kW Leistung sind alle mit einem Partikelfilter gemäss entsprechender BUWAL-Liste1 auszurüsten (Opazität <10%).

- Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren müssen schwefelarme Treibstoffe (Schwefelgehalt < 50ppm) verwenden.

- Arbeitsgeräte mit Benzinmotoren: Es soll ausschliesslich Schweizer Gerätebenzin nach SN 181163 verwendet werden.

- Der Eindämmung der Staubentwicklung ist bei allen Arbeitsabläufen Rechnung zu tragen.

- Alle Transportfahrzeuge für Erdmaterialien sowie für Kies- und Betontransporte müssen mindestens der Abgasnorm EURO 2 entsprechen oder mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein.

- Für die Transporte ist primär die Autobahn A 1 zu benützen. Fahrten über den Moosweg und durch die Wohngebiete von Bümpliz / Bethlehem sind zu vermeiden.

- Die Vollzugsbehörde kann unter Beizug des Amtes für Umweltschutz und Lebensmittelkontrolle auf Grund des eingereichten Konzeptes und während der Bauausführung so weit nötig weitere Bedingungen und Auflagen zur Begrenzung der Emissionen (Luft, Lärm, Erschütterungen) erlassen.

Boden:
Auflagen und Bedingungen der Bodenschutzfachstelle im Rahmen der Beurteilung des Ergänzungsberichtes bleiben vorbehalten.

Gewässer:
Folgende Richtlinien und Merkblätter des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft sind zu berücksichtigen:
- Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (März 2000)
- Strassenentwässerung, Regenintensität SN 640 350 (2000)
- Liegenschaftsentwässerung SN 592 000 (VSA/SSIV 1990 inkl. Nachträge 1993 - 1998).
- Kanalisationen SIA 190 Empfehlung V, Ausgabe 2000

Flora/ Fauna/ Lebensräume/ Landschaft:
- Nach Absprache mit dem Jagdinspektorat sind ein oder mehrere Kleintierdurchlässe vorzusehen.

- Der Übergangsbereich Strasse - Böschung im Bereich der Ersatzmassnahmen ist in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Amphibien und Reptilien (KARCH) auszugestalten.

- Die Grassoden des Dammes, welche für die Unterführung entfernt werden müssen, sind für die neuen Böschungen zu verwenden.

- Es sind standortheimische Sträucher und Bäume zu pflanzen.

- Für den Verlust des offenen Wassergrabens im Bereich der Unterführung ist durch eine Aufwertung des anschliessenden Grabens Ersatz zu schaffen.

- Gemäss NHG Art. 18b sind ökologische Ausgleichsmassnahmen vorzusehen. Eine Obstbaumgruppe beim Hof Nr. 75 würde dieser Forderung entsprechen.

Archäologie:
Sollten anlässlich der Bauarbeiten archäologische Funde und Befunde tangiert werden, so ist unverzüglich der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.

3. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprache Nr. 4 rechtsgenüglich zurückgezogen worden ist.

4. Die Einsprache Nrn. 3 wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

5. Auf die Einsprachen Nrn. 1 und 2 wird nicht eingetreten.

6. Die Rechtsverwahrungen gemäss Einsprache Nrn. 1 und der BLS werden, soweit geeignet vorgemerkt.

7. Vom Lastenausgleichsbegehren des Einsprechers 1 wird Kenntnis gegeben.

8. Die Stadt Bern wird angewiesen, diese Verfügung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.

9. Die Kosten der Baubewilligung und der Prüfung der Umweltverträglichkeit total ausmachend **Fr. 9'551.-** werden der Gesuchstellerin zur Bezahlung auferlegt. Die-

ser Totalbetrag wird bei der Gesuchstellerin in den nächsten Tagen mittels separater Rechnungsstellung durch das AGR erhoben. Nach Eingang des Betrages wird das AGR für die Weiterleitung der entsprechenden Gebühren an die beteiligten Amtsstellen besorgt sein.

10. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern, schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

11. Diese Verfügung ist unter Beilage des genehmigten Strassenplanes zu eröffnen:

mit Gerichtsurkunde:

- der Gemeinde Bern (2 Ex. und genehmigte Bauprojektpläne)
- den Einsprechern Nrn. 1, 2 und 3, (ohne übrige Beilagen) zum Teil durch ihre Vertreter

mit normaler Post:

- dem Regierungsstatthalter von Bern (1 Ex.)
- dem Rechtsamt der BVE (1 Ex.)

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Strassenplanes „Verkehrssanierung Niederbottigen" ist für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

A. Lüthi, Vorsteher-Stv

Kopien an
- AGR/6+2 Ex.
- der Rechtsverwahrerin Nr. 1
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- kant. Denkmalpflege
- KUS
- Rf